Allgemeine Einkaufsbedingungen für Subunternehmer

1. Geltungsbereich
1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen
dem Auftraggeber (AG), und
dem jeweiligen Auftragnehmer/Subunternehmer (SU) in Werkleistungsverträgen.
1.2. Soweit in diesen **AGB-SU auf einzelne Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) Bezug genommen wird**, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung nur insoweit, als sie nicht ausdrücklich durch diese AEB-SU abgeändert oder ergänzt werden.
1.3.Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des SU werden ausdrücklich widersprochen und sind nur Vertragsbestandteil, wenn der AG ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang
2.1. Angebote des SU sind bindend. Der Vertrag kommt durch schriftliche bzw. elektronische Auftragsbestätigung des AG zustande.
2.2. Der SU hat die Leistungen nach den technischen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen VOB-Regeln (sofern vereinbart) auszuführen.

3. Termine, Vertragsstrafe
3.1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten; Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3.2. Der SU gerät in Verzug, wenn die Leistung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht erbracht wird.
3.3. Der SU verpflichtet sich, bei schuldhafter Überschreitung vereinbarter Fristen eine Vertragsstrafe zu zahlen.
3.4. Die Vertragsstrafe beträgt **0,2 % der jeweiligen Abrechnungssumme für jeden Werktag des Verzugs**, höchstens insgesamt **5 % der tatsächlich geschuldeten Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer)**.
3.5. Die Geltendmachung konkreter Schäden bleibt vorbehalten.

4. Leistungsänderungen
4.1. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen richten sich, soweit im Vertrag vereinbart, nach den maßgeblichen Regelungen der VOB/B.
4.2. Der AG ist berechtigt, **dem SU schriftliche Weisungen zu erteilen**, die den Bauablauf, die Ausführung oder die Bauzeit betreffen, soweit diese Weisungen sachlich begründet sind und im Rahmen des vertraglich Vereinbarten liegen. Der AG hat bei der Ausübung des Weisungsrechts die berechtigten Interessen des SUs zu berücksichtigen.
4.3. Weisungen sind schriftlich zu erteilen und eindeutig zu bezeichnen. Sie werden mit Zugang beim SU wirksam.
4.4. Für jeden Fall einer solchen Weisung, der zu einer Änderung des Leistungsumfangs oder zu zusätzlichen Leistungen führt, hat der Auftragnehmer ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Dieses Nachtragsangebot muss enthalten:
a) eine Beschreibung des Umfangs der geänderten oder zusätzlichen Leistungen,
b) eine Darstellung des daraus folgenden Mehraufwands bzw. Minderaufwands,
c) die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Bauzeit,
d) eine nachvollziehbare Berechnung der Vergütungsfolgen.

4.5. Die Vergütungsfolgen bauzeitbezogener Weisungen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und, soweit einschlägig, den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 VOB/B. Der AG prüft das Nachtragsangebot unverzüglich und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Erfolgt innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang des Nachtragsangebotes keine schriftliche Ablehnung, gilt das Nachtragsangebot als genehmigt.

4.6. Soweit dem Auftragnehmer aus einer bauzeitbezogenen Weisung ein Vergütungs- oder Bauzeitanspruch zusteht, ist dieser Anspruch mit geeigneten Nachweisen und Berechnungen zu belegen.

5. Preise und Zahlungen

5.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag; Einheitspreise gelten, soweit vereinbart.
5.2. Der AG erhält bei vollständiger Zahlung des geprüften Rechnungsbetrags binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ein Skonto in Höhe von 3 % des Netto-Rechnungsbetrags (ohne Umsatzsteuer). Skonto gilt nicht für steuerliche Nebenposten oder sonstige nicht unmittelbar abrechenbare Positionen. Im Übrigen sind Rechnungen binnen 60 Tagen zahlbar.

6. Pflichten des Auftragnehmers

6.1. Sämtliche Leistungen sind von dem AN nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu erbringen. Hierbei hat er alle für das Bauvorhaben geltende einschlägige öffentlich-rechtlichen Gesetze und Verordnungen, behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu beachten. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich und allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen sollten.
6.2. Der AN ist ferner verpflichtet, die für den Nachweis der Zulässigkeit der von ihm verwendeten Bauprodukte erforderlichen Unterlagen, insbesondere Werkszertifikate, Übereinstimmungsbescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall, etc. sowie die nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauteilregeliste A und den darin enthaltenen DIN- und EN-Normen, erforderlichen Nachweise zu beschaffen und dem AG bis zur Abnahme zu übergeben.
6.3. Der Auftragnehmer hält arbeitsrechtliche Bestimmungen ein.
6.4. Der Auftragnehmer versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet und er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Berufsgenossenschaft und den zuständigen Sozialkassen erfüllt hat.
6.5. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen und Jour-Fixe-Terminen, teilzunehmen.

7. Abnahme und Mängel

7.1. Die Abnahme der Leistungen erfolgt nach den maßgeblichen VOB/B-Regeln (§ 12 VOB/B).
7.2. Mängelrechte, Fristen und Verjährung richten sich nach § 13 VOB/B, soweit nicht in diesen AEB-SU etwas anderes geregelt ist. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG für alle Leistungen des SU beträgt 5 Jahre.
7.3. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des AGs gegen den AN **mit der Abnahme der subunternehmerischen Leistung durch den AG des AG**.

8. Haftung

8.1. Die Haftung des SU richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
8.2. Weitergehende Haftungsausschlüsse sind ausgeschlossen; insb. sind haftungsbegrenzende Regelungen so zu formulieren, dass keine unangemessene Benachteiligung entsteht.

9. Nachunternehmer und Nachweise

9.1. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
9.2.Der AG kann seine Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers davon abhängig machen, dass der Auftragnehmer den AG auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellt und schadlos hält, die dem AG aufgrund der folgenden gesetzlichen Verpflichtungen entstehen:
a) Ansprüche nach dem **§ 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**, soweit sie sich auf die Verpflichtungen des Nachunternehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG beziehen;
b) Ansprüche nach **§ 28e Abs. 3a ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)**, soweit sie die Erfüllung der Zahlungspflicht eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers betreffen;
c) Ansprüche nach **§ 150 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)**, soweit sie die Beitragshaftung des Nachunternehmers in der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen.
9.3. Der Nachunternehmer hat dem AG auf Verlangen schriftliche Nachweise für die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten des Nachunternehmers bzw. der von ihm beauftragten Verleiher vorzulegen.
9.4. Der SU ist verpflichtet, erforderliche Nachweise (z. B. Qualifikationen, Versicherungen, Arbeitszeitnachweise) fristgerecht vorzulegen.

10. Versicherungsschutz

10.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, für die Dauer der bauvertraglichen Leistungen eine angemessene Bauleistungsversicherung abzuschließen, die Schäden an den Bauleistungen sowie damit zusammenhängende Risiken während der Bauzeit abdeckt. Die Kosten der Bauleistungsversicherung trägt der AN selbst.
10.2.Auf Verlangen des AGs ist der AN unverzüglich durch geeignete Versicherungsnachweise (z. B. Versicherungsbestätigung) zu belegen, dass der Versicherungsschutz besteht und fortbesteht. Der AN verpflichtet sich, dem AG bei wesentlichen Änderungen des Versicherungsvertrags (z. B. Kündigung, Deckungseinschränkungen) unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

11.Vertraulichkeit und Datenschutz

Der SU verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit aller ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden Informationen und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (einschließlich DSGVO).

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des AG, derzeit Bad Bentheim.
12.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.